

Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Stadt Weil der Stadt

vom 29. November 2022

I. Benutzungsentgelt

Die Stadt Weil der Stadt erhebt für die Benutzung der Turn- und Festhallen privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

II. Schuldner

Schuldner des Benutzungsentgelts sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Höhe des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt beträgt für

1. die Stadthalle Weil der Stadt

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	400,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	300,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	200,00 €
d) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Spülküche	50,00 €
e) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der kompletten Küche	200,00 €

2. die Mensa im Schulzentrum Jahnstraße

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden ohne Küchenbenutzung	40,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden ohne Küchenbenutzung	30,00 €
c) Zuschlag für Küchennutzung	20,00 €
d) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Mensa	20,00 €

3. die Aula im Schulzentrum Jahnstraße

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	150,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	112,50 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Aula	75,00 €

4. die Turn- und Festhalle Merklingen

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	200,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	150,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	100,00 €
d) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Küche	100,00 €

5. die Mehrzweckhalle Münklingen

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	200,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	150,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	100,00 €

6. die Turn- und Festhalle Hausen

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	100,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	75,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	50,00 €

7. die Turn- und Festhalle Schafhausen

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	150,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	112,50 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	75,00 €
d) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Küche	75,00 €

8. die Stubenberghalle Schafhausen

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	200,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	150,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Halle	100,00 €

9. das Klösterle Weil der Stadt

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden (private Nutzer)	500,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden (private Nutzer)	300,00 €
c) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden (Vereine)	300,00 €
d) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden (Vereine)	225,00 €
e) Zuschlag auf die Entgelte a) – d) bei entgeltlichen Veranstaltungen	50%
f) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung des Klösterle	200,00 €

10. die Wendelinskapelle Weil der Stadt

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	60,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	40,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Kapelle	30,00 €

11. die Aula der Würmtalschule Merklingen

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden	100,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden	75,00 €
c) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung der Aula	50,00 €

Über die Notwendigkeit einer Sonderreinigung entscheidet die Stadtverwaltung.
In den genannten Benutzungsentgelten ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer inbegriffen.

IV. Weitere Kosten

Wird die Herrichtung der Halle (Bestuhlung etc.) von der Stadt durchgeführt, so hat der Veranstalter die dafür entstehenden Kosten zu bezahlen.

V. ermäßigtes Benutzungsentgelt

Jeder örtliche Verein erhält pro Jahr für eine Nutzung, bei der kein Eintritt verlangt wird, eine Ermäßigung in Höhe von 75% des sich nach dieser Gebührenordnung ergebenden Entgelts. Davon ausgenommen sind die Kosten für eine etwaige Sonderreinigung und die weiteren Kosten nach Absatz IV.

VI. Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung kostenfrei an die Stadtkasse Weil der Stadt zu zahlen.

VII. Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

VIII. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 08.12.2009 außer Kraft.